

STEUERN UND LEBENSVERSICHERUNG / ÖSTERREICH / STÖ 1/16

Einkommensteuer – Besteuerung der Versicherungsleistungen

Gemäß § 27 Abs. 5 EStG sind Unterschiedsbeträge zwischen dem eingezahlten Versicherungsbeitrag und der Versicherungsleistung steuerpflichtig, wenn:

- im Versicherungsvertrag nicht laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlungen vereinbart sind (z.B. Einmaleralagsversicherung) und
- die Höchstlaufzeit des Versicherungsvertrages weniger als 15 Jahre (bzw. 10 Jahre, wenn Versicherungsnehmer und versicherte Person bei Vertragsabschluss das 50. Lebensjahr vollendet haben) beträgt und
- es sich um Versicherungsleistungen aus einer Erlebensversicherung oder aus dem Rückkauf einer auf den Erlebensfall oder Er- und Ablebensfall abgeschlossenen Kapitalversicherung oder im Fall einer Kapitalabfindung oder eines Rückkaufs einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlung vor Ablauf von 10 bzw. 15 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist, handelt.

Im Übrigen gilt jede Erhöhung der Versicherungssumme im Rahmen eines bestehenden Vertrages auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme gegen eine nicht laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Beitragszahlung als selbständiger Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages.

Versicherungsleistungen in Rentenform sind gemäß § 29 Ziff. 1 EStG bei Zufluss der Renten steuerpflichtig, wenn sie den kapitalisierten Rentenanspruch übersteigen.

Einkommensteuer – Absetzbarkeit der Beiträge

Beiträge zu Rentenversicherungen sind für Vertragsabschlüsse seit dem 1.1.2016 nicht mehr als Sonderausgaben absetzbar.

Kapitalertragsteuer

Die Lebensversicherung unterliegt in Österreich nicht der Kapitalertragsteuer.

Versicherungssteuer

Versicherungssteuerpflicht besteht für natürliche und juristische Personen, die bei der Beitragszahlung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Betriebsstätte in Österreich haben.

Versicherungsbeiträge unterliegen gemäß § 1 VersStG grundsätzlich der Versicherungssteuer. Der Steuersatz beträgt gemäß § 6 Abs. 1 VersStG 4 % des zu zahlenden Beitrags. Bei Kapitalversicherungen (einschließlich fondsgebundener Lebensversicherungen) gegen Einmaleralag mit einer Laufzeit von weniger als 15 Jahren (bzw. weniger als 10 Jahren, wenn Versicherungsnehmer und die versicherten Personen bei Vertragsabschluss das 50. Lebensjahr vollendet haben) beträgt der Steuersatz 11%. Gleiches gilt für jede Erhöhung eines bestehenden Vertrages, wenn auf mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme erhöht wird.

Bei Vorliegen folgender Nachversteuerungstatbestände wird gemäß § 6 Abs. 1 a) VersStG zusätzlich zur 4%igen Versicherungssteuer nachträglich eine Steuer von 7% erhoben:

- Verringerung der Laufzeit von Kapitalversicherungen mit Einmaleralag (einschließlich fondsgebundener Lebensversicherungen) auf weniger als 15 Jahre (bzw. weniger als 10 Jahre, wenn Versicherungsnehmer und die versicherten Personen bei Vertragsabschluss das 50. Lebensjahr vollendet haben)
- Rückkauf von Kapitalversicherungen mit Einmaleralag einschließlich fondsgebundener Lebensversicherungen oder Rentenversicherungen vor Ablauf von 15 Jahren (bzw. nach 10 Jahren, wenn Versicherungsnehmer und versicherte Person bei Vertragsabschluss das 50. Lebensjahr vollendet haben)
- Rückkauf oder Kapitalabfindung von Rentenversicherungen mit Einmaleralag vor Ablauf von 15 Jahren (bzw. nach 10 Jahren, wenn Versicherungsnehmer oder versicherte Person bei Vertragsabschluss das 50. Lebensjahr vollendet haben)

Stand 1/2016. Die jeweilige abgabenrechtliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des Kunden ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Für weitergehende Informationswünsche wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

INFORMATIONEN NACH DER LEBENSVERSICHERUNGS- INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG

Informationen zum Deckungsstock (Sicherungsvermögen) und zum Sicherungsfonds

Die Ansprüche aus Ihrer Lebensversicherung sind nach deutschem Versicherungsaufsichtsrecht gesichert.

Zur Sicherstellung Ihrer Ansprüche im Insolvenzfall werden die entsprechenden Vermögenswerte einem Sondervermögen zugeführt, das in Österreich Deckungsstock und in Deutschland Sicherungsvermögen genannt wird. Es handelt sich dabei um ein getrenntes Sondervermögen, das dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen ist. Im Insolvenzfall werden aus diesem zuerst die Ansprüche aus den damit abgedeckten Versicherungsverträgen befriedigt. Ein Treuhänder überwacht die Einhaltung der Vorschriften.

Darüber hinaus gibt es einen Sicherungsfonds, in den alle deutschen Lebensversicherer einzahlen. Aufgabe des Sicherungsfonds ist der Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen bei einer Insolvenz des Lebensversicherers. Die Aufgaben des Sicherungsfonds sind auf die Protektor Lebensversicherung AG übertragen worden.

Die Verträge bei dem insolventen Lebensversicherer werden im Sicherungsfall (dauerhaftes Unvermögen, die Verpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen bzw. Zahlungsunfähigkeitsanzeige des Vorstandes) auf den Sicherungsfonds übertragen und dort fortgeführt bzw. auf einen anderen Versicherer weiter übertragen. Eine summenmäßige Beschränkung der einzelnen Verträge erfolgt dabei nicht.

Weitere Informationen zum Sicherungsfonds können Sie bei der Protektor Lebensversicherung AG, Wilhelmstraße 43 G, D-10117 Berlin (Internet: www.protektor-ag.de) erhalten.

Informationen über den Zugang zum Bericht über die Solvabilität und Finanzlage

Den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage können Sie zusammen mit unserem Geschäftsbericht nach dessen Veröffentlichung kostenfrei im Internet (www.hannoversche.de) herunterladen oder per Post (Hannoversche Lebensversicherung AG, VHV-Platz 1, D-30177 Hannover) bei uns anfordern.